

Hockey-Verband Rheinland-Pfalz/Saar e. V.
Zusatzspielordnung Jugend des HV RPS (ZSpOJ)
gem. § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SpO DHB)

Stand: 1.9.2020

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Zusatzspielordnung Jugend des HV RPS (ZSpOJ) ergeht gemäß § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey Bundes (SPO DHB). Sie ergänzt die SPO DHB, die Jugendordnung des Deutschen Hockey Bundes (JO DHB) und die Zusatzspielordnung des HV RPS (ZusSpO RPS). Sie gilt für alle Vereine im HV RPS und deren Mitglieder.

(2) Soweit die ZSpOJ nichts anderes bestimmt, gelten die SPO DHB, die JO DHB und die ZusSpO RPS.

§ 2 Organe und Zuständigkeiten

(1) Organe der Jugendarbeit im HV RPS sind

- der Jugendtag
- der Jugendausschuss (JA RPS)

(2) Der Jugendtag wählt den Jugendwart - nachfolgend „Jugendwart“ -, den Stellvertretenden Jugendwart – nachfolgend „Stellvertr. Jugendwart“ - für jeweils zwei Jahre.

(3) Dem Jugendausschuss gemäß § 4 Abs. 2 Buchst. a Ziffer 2 SPO DHB obliegt die Durchführung der Meisterschaftsspiele der in § 16 Abs. 1 SPO DHB genannten Altersklassen der Jugend.

Vorsitzender des Jugendausschusses ist der Jugendwart.

Weitere Mitglieder sind der Stellvertretende Jugendwart, der Landestrainer der männlichen U 16 und der Landestrainer der weiblichen U 16, die Jugendwarte der Hockey-Bezirksverbände Rheinland, Rheinhessen, Pfalz und Saar, der Terminkoordinator, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit Jugend, ein Vertreter des Schiedsrichterausschusses und der Referent für Jugendkonzepte/Strategie.

Der Jugendwart kann erforderlichenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme zu den Sitzungen hinzuziehen.

(4) Der Jugendwart benennt aus den Mitgliedern des JA RPS mindestens drei Personen als „Zuständigen Ausschuss Jugend – ZA J – „im Sinne von § 3 Abs. 4 SPO DHB. Der ZA J ist zuständig für die in § 3 Abs. 4 Buchst. a – e genannten Entscheidungen. Der Jugendwart oder der Stellvertretende Jugendwart, sollen dabei immer beteiligt sein, außer im Falle ihrer Befangenheit. Im Fall der Befangenheit beruft der Jugendwart aus den Mitgliedern des JA RPS die erforderlichen Ersatzmitglieder. Sollte dies nicht möglich sein, kann er andere Personen in den ZA J berufen.

§ 3 Jugendtag

(1) Der Jugendtag ist die Vollversammlung der Vereine im HV RPS, denen Jugendliche im Sinne des § 16 SPO DHB als Mitglied angehören.

(2) Der Ordentliche Jugendtag findet im gleichen Jahr wie der Ordentliche Verbandstag des HV RPS mindestens zwei Wochen vor diesem statt. Die Einberufung eines außerordentlichen Jugendtags durch das Präsidium ist nach den Vorschriften des § 10 Abs. 3 der Satzung des HV RPS möglich.

(3) Bei Wahlen haben die in Abs. 1 genannten Vereine jeweils eine Stimme. Bei anderen Abstimmungen haben daneben der Jugendwart und Stellvertr. Jugendwart jeweils eine Stimme.

(4) Für die Durchführung des Jugendtages sind die Vorschriften des § 5 Abs. 4 und 5, 9 – 12 der JO DHB sinngemäß maßgebend.

§ 4 Meldepflichten der Vereine, Meldegebühren

(1) Meldungen zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen müssen erfolgen

- für die Feldhockeysaison bis zum 31.12. des Jahres, das der betreffenden Feldhockeysaison vorausgeht,
- für die Hallenhockeysaison bis zum 15.06. des Jahres, in dem die betreffende Hallenhockeysaison beginnt.

Der JA RPS kann Ausnahmen zulassen. Diese schlägt der Terminkoordinator vor.

(2) Mit den Mannschaftsmeldungen für die Hallenhockeysaison muss der Verein für jede gemeldete Mannschaft eine, vom JA RPS vor Beginn der Saison festzusetzende, Meldegebühr auf das Konto des HV RPS einzahlen. Die Zahlung der Meldegebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme der gemeldeten Mannschaften an den Meisterschaftsspielen.

(3) Der JA RPS setzt mit der Veröffentlichung der jeweiligen Spielpläne einen Termin fest, zu dem die Vereine verpflichtet sind, Datum und Spielbeginn der Heimspiele ihrer Mannschaften an den Terminkoordinator und den zuständigen Staffelleiter zu melden.

§ 5 Spielverlegungen

Spielverlegungen nach Meldung des Spieltermins und der Anschlagzeit sind zulässig, wenn dem zuständigen Staffelleiter ein von beiden betroffenen Vereinen einvernehmlich vereinbarter Termin gemeldet wird. Dabei soll er dem die Verlegung verursachenden Verein die damit verbundenen Kosten auferlegen.

Der Jugendwart, im Fall seiner Verhinderung der zuständige Staffelleiter, kann Spiele und Spieltage der Jugendaltersklassen vor der Anreise der Gastmannschaft / der Gastmannschaften absetzen, wenn die Anreise aufgrund der herrschenden oder vorhergesagten Wetterbedingungen am Ort der anreisenden und / oder am Ort, an dem das Spiel / die Spiele stattfinden soll/en zu einer erheblichen Gefahr von Unfällen führen kann. Bei der Neuansetzung sind die Termine weiterführender Meisterschaften zu beachten.

§ 6 Spielgemeinschaften, Teilnahme an Meisterschaftsspielen,

Stammspielermeldung

(1) In den Jugendaltersklassen können Spielgemeinschaften zwischen Mannschaften mehrerer Vereine an den Meisterschaftsspielen teilnehmen.

(2) Die Bildung einer Spielgemeinschaft ist dem Jugendwart spätestens mit der Meldung der Mannschaft zu den Meisterschaftsspielen einer Saison mitzuteilen.

§ 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ZusSpO RPS gelten sinngemäß.

(3) Spielgemeinschaften können in den Oberligen und den Verbandsligen der Jugendaltersklassen an den Meisterschaftsspielen teilnehmen; sie können nicht an Vorrunden zu Deutschen Meisterschaften und nicht an süddeutschen Meisterschaften teilnehmen (§ 4 Abs. 4 Buchst. j SPO DHB).

(4) Vereine können in einer Alters- und Spielklasse mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teilnehmen. An Endrunden und Halbfinalspielen um die Rheinland-Pfalz-Saar-Meisterschaft ist nur die erste Mannschaft eines Vereins teilnahmeberechtigt, sofern diese sich dafür qualifiziert.

(5) Nehmen Vereine in einer Alters- und Spielklasse mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teil, soll die Reihenfolge der gemeldeten Mannschaften ihrer Spielstärke entsprechen.

(6) Vereine, die in einer Alters- und Spielklasse mit mehr als einer Mannschaft an den Meisterschaftsspielen teilnehmen, müssen spätestens vier Tage vor dem ersten Meisterschaftsspiel der jeweiligen Altersklasse, dem zuständigen Staffelleiter für jede gemeldete Mannschaft, eine namentliche Stammspielermeldung abgeben. Die Meldung muss im Feldhockey für Großfeldmannschaften mindestens 11, für Dreiviertelfeldmannschaften mindestens 9 und für Kleinfeldmannschaften sowie im Hallenhockey für alle Mannschaften mindestens 6 Namen enthalten.

Eine Meldung für die unterste Mannschaft in einer Altersklasse muss nicht erfolgen. Spieler, die einem Nachwuchskader – U 14 und U 16 – des HV RPS angehören, müssen in ihrer Altersklasse als Stammspieler der ersten Mannschaft ihres Vereins gemeldet werden.

Dies gilt nicht für Torhüter, wenn mehr als ein Torhüter einem Nachwuchskader der betreffende Jugendaltersklasse angehört.

(7) Gehören dem Nachwuchskader einer Altersklasse (U16 oder U 14) mehr als die gemäß Absatz 4 Satz 2 als Stammspieler zu meldendem Spieler eines Vereins an, dürfen die weiteren Kaderspieler auch in der zweiten Mannschaft der betreffenden Jugendaltersklasse ihres Vereins als Stammspieler gemeldet werden.

(8) Die jeweiligen Landestrainer stellen den jeweils zuständigen Staffelleitern vor Beginn einer Saison die vollständigen Kaderlisten zur Verfügung. Die Kaderlisten sollen auch im Internet auf der RPS Seite zeitgleich veröffentlicht werden.

9) Dies gilt nicht für Vereine die zwei Mannschaften einer Altersklasse, männlich oder weiblich, in der Oberliga des Landesverbandes melden. Die Auswahl- oder Kaderspieler können dann in einer der beiden Oberliga Mannschaften gemeldet werden. Sollte eine dritte oder weitere Mannschaft gemeldet werden, müssen alle Auswahl- oder Kaderspieler in einem

der Oberliga Teams als Stammspieler gemeldet werden. Einzige Ausnahme sind die Torleute, d.h. hat ein Verein mehr als einen Torhüter in seinem Kader, dürfen alle weiteren Torhüter auch in einer zweiten Mannschaft spielen, gleichgültig welcher Liga diese zweite Mannschaft angehört.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen in Absatz 3 und Absatz 4 sollen die Staffelleiter Maßnahmen nach § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB) ergreifen.

(10) Ein Verein kann in einem besonders begründeten Einzelfall mit dem Ziel der Inklusion einen Jugendlichen in der nächst tieferen Jugendaltersklasse einsetzen. Diese Mannschaft kann nicht an Spielen um eine Deutsche Meisterschaft und nicht an Spielen um eine süddeutsche Meisterschaft teilnehmen.

(11) In den im § 16 Abs. 1 Buchst. a + b SPO DHB genannten Altersklassen können auch Spieler eingesetzt werden, die nicht im Besitz einer Spielberechtigung / eines Spielerpasses nach § 20 Abs. 1 SPO DHB sind.

§ 7 Spielkleidung

In Meisterschaftsspielen müssen die Spielführer eine entsprechende Kennzeichnung tragen.

§ 8 Wartefristen für Mannschaften und Schiedsrichter

Die Wartefrist für Mannschaften und Schiedsrichter beträgt bei Feldhockeyspielen 30 Minuten und bei Hallenhockeyspielen 15 Minuten.

§ 9 Schiedsrichter

(1) Meisterschaftsspiele im Feld- und Hallenhockey, insbesondere Spiele der Endrunden um Rheinland-Pfalz-Saar-Meisterschaften, der männlichen Jugend A und B und der weiblichen Jugend A und B sollen von Schiedsrichtern geleitet werden, die im Besitz einer Lizenz des HV RPS sind. Können keine lizenzierten Schiedsrichter gestellt werden, sollen die Spiele von Personen geleitet werden, die weder Betreuer noch Trainer einer der am Spiel beteiligten Mannschaften sind. Diese Personen sollen ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Hockeyregeln besitzen.

(2) Kleinfeldspiele sollen in allen Altersklassen von Betreuern oder Trainern der nicht an dem betreffenden Spiel beteiligten Mannschaften geleitet werden.

(3) Bei Meisterschaftsturnieren dürfen die Spiele nicht von Spielern geleitet werden die auch in einer teilnehmenden Mannschaft eingesetzt werden.

§ 10 Strafen - Gebühren

(1) Abweichend von § 50 SPO DHB und von § 16 ZuSpO RPS sollen die Staffelleiter und/oder der Terminkoordinator die folgenden Strafen verhängen:

- unterlassene oder nicht rechtzeitige Unterrichtung der Gastmannschaft über Spieltermin und/oder Anschlagzeit 10,-- €
- Unterlassen des ordnungsgemäßen Ausfüllens und Absenden des Spielberichts bogens oder Turnier bogens 15,-- €
- fehlender Nachweis der Spielberechtigung 5,-- €
- Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses, je Pass 5,-- € (höchstens)

ab der Altersklasse U 12	aber insgesamt 50,-- €)
- unterlassenes oder nicht absenden - später als 72 Std - des Spielberichts bogens oder Turnier bogens	15,-- €
- Unterlassen der Meldung des Spielergebnisses innerhalb von 24 Std.	10,-- €
- Nichteinhaltung einer Meldefrist (pro Verein)	50,--€
- Zurückziehen einer Jugendmannschaft nach Meldung und vor Freigabe des Spielplans	
a) Mädchen C/Knaben C/Mädchen B/Knaben B	10,--€
b) Mädchen A/Knaben A bis weibliche/männlich Jugend A	30,--€
- Zurückziehen einer Jugendmannschaft nach Meldung und Freigabe des Spielplans, oder bei Ummeldung und Nachmeldung.	
a) Mädchen C/Knaben C/Mädchen B/Knaben B	30,--€
b) Mädchen A/Knaben A bis weibliche/männliche Jugend A	60,--€
- Bei nicht, oder nicht rechtzeitig abgegebener Mannschaftsmeldung	50,--€

(2) Unterlässt eine Mannschaft die Absage ihrer Teilnahme an einem Spiel oder an einem Turnier, oder erfolgt die Absage weniger als 72 Stunden vor Beginn des Spiels oder des Turniers soll der zuständige Staffelleiter eine Bearbeitungsgebühr von 50,-- € festsetzen. Dies betrifft alle Jugend-Altersklassen außer Mini, C-Bereich und D-Bereich. Bei den Altersklassen Mini, C-Bereich und D-Bereich wird eine Bearbeitungsgebühr von 25,-- Euro erhoben, wenn die Absage nicht 24 Std vor dem Spieltag erfolgt.

Die Absage einer End- oder Platzierungsrunde (OL und VL) wird automatisch mit einer Strafe in Höhe von 60,-- Euro belegt. unabhängig davon wann die Absage erfolgt. Wenn keine Absage erfolgt, d.h. bei einfachem "Nichtantreten" wird die Strafe auf 120 Euro verdoppeln.

(3) Der Heimverein hat für einen störungsfreien Ablauf des Spiels / der Spiele zu sorgen. Er ist verpflichtet, Spieler, Trainer und Betreuer sowie die Schiedsrichter vor verbalen und / oder tätlichen Angriffen durch Zuschauer, die in erheblicher Weise gegen den sportlichen Anstand verstoßen, zu schützen und solche Zuschauer auf Verlangen der Schiedsrichter sowie bei Meisterschaftsturnieren auf Verlangen des Turnierleiters vom Platzgelände oder aus der Halle zu verweisen. Kommt der Verein dem Verlangen nicht nach, können die Schiedsrichter das Spiel, bei Meisterschaftsturnieren können die Turnierleiter das Spiel oder das Turnier abbrechen. Darüber hinaus soll der ZAJ Maßnahmen gem. § 13 der Schiedsgerichtsordnung des Deutschen Hockey Bundes (SGO DHB) ergreifen.

II. Bestimmungen für den Spielverkehr

§ 11 Ligen Einteilung und Spielberechtigung

(1) Die Einteilung in die Altersklassen der Jugend richtet sich nach § 16 SPO DHB.

(2) In den Altersklassen männliche und weiblichen Jugend A und B (U 18 und U 16), der Knaben A und B und der Mädchen A und B (U 14 und U 12) gibt es jeweils eine Oberliga RPS und eine Verbandsliga RPS.

In den Altersklassen der Knaben C und D, sowie der Mädchen C und D und den Minis gibt es Spielrunden.

Die SPO DHB, die ZusSpO RPS und die ZspOJ RPS sind für alle Meisterschaftsspiele verbindlich.

(3) In den Altersklassen Knaben B, C und D können, nur in den Verbandsligen, jeweils Spielerinnen der Altersklassen Mädchen B, C und D eingesetzt werden. Die Zahl dieser Spieler darf die Zahl der übrigen Spieler der Mannschaft, die gleichzeitig auf dem Spielfeld sind, nicht übersteigen. Der ZAJ kann Ausnahmen zulassen.

(4) In Kleinfeldspielen der Altersklassen Knaben B, C und D im Feldhockey und im Hallenhockey sind ebenfalls gemischte Mannschaften zulässig.

(5) Im Feldhockey der Altersklassen Knaben C und D und Mädchen C und D sowie in Kleinfeldspielen der Altersklasse Knaben B und Mädchen B dürfen, abweichend von § 1 Abs. 1 der Regelempfehlungen des DHB für Kleinfeldhockey, die Mannschaften aus maximal vierzehn Spielern bestehen. Eine Mannschaft darf sieben Spieler (sechs Feldspieler und einen Torwart) gleichzeitig auf dem Spielfeld haben.

(6) Härtefallregelungen für Jugendliche gem. §21 Abs. (7) SPO DHB, sind für den Bereich des Hockeyverbandes Rheinland-Pfalz/Saar an den Zuständigen Ausschuss für Härtefälle zu stellen.

(7) Spielerpässe

Ab der Altersklasse Mädchen B/Knaben B (U12) sind Spielerpässe erforderlich. Spielerpässe verlieren nach dem ersten Jahr Mädchen A und Knaben A ihre Gültigkeit und müssen durch ein Foto Update aktualisiert werden.

(8) Schiedsrichter

Es gilt die SRO des HV RPS. Es wird speziell auf § 9 a Schiedsrichteranzetzung - Jugend hingewiesen.

(9) Wechselprotokoll

Zur Stärkung der Vereinsarbeit und einer entwicklungsgerechten Förderung unserer Kinder und Jugendlichen hat der Bundesjugendtag 2011 in Rostock eine Initiative gestartet (Rostocker Erklärung), um dem Problem häufiger Vereinswechsel entgegenzutreten, die vorschnell und unbedacht vollzogen und einer erhofften persönlichen und sportlichen Entfaltung der Kinder und Jugendlichen nicht gerecht werden.

a) Die Vereine des HV RPS sind verpflichtet, bei einem Vereinswechsel von Kindern und Jugendlichen und innerhalb des Landesverbandes, ein Wechselprotokoll zu erstellen und der Passstelle vorzulegen. Die Passstelle wird neue Jugendpässe, die durch Vereinswechsel generiert werden, nur bei Vorlage der vollständig unterschriebenen Wechselprotokolle, neu ausstellen.

<http://www.hockey.de/VVI-web/JugendHockey/Upload/file/2015-08-04%20Wechselprotokoll.pdf>

b) Nimmt ein Spieler der Jugendaltersklasse an einem Training eines anderen Vereins teil, ist dieser Verein verpflichtet, dies dem Jugendleiter des Vereins, für den der Spieler im Besitz einer Spielberechtigung ist, unverzüglich anzuzeigen.

(10) Ehrenkodex

Um das Kindeswohl zu schützen, stellen die Vereine sicher, dass jeder der Kinder oder Jugendliche trainiert und/oder betreut, zur Einhaltung des Ehrenkodexes verpflichtet ist. Die Dokumentation obliegt den Vereinen. Die Hockeyverband Rheinland-Pfalz/Saar, setzt sich für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen ein und verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

<http://www.hockey.de/VVI-web/JugendHockey/Upload/file/PSG/Ehrenkodex%20DHB-2.pdf>

§ 12 Meisterschaftsspiele im Feldhockey

(1) In den Altersklassen der männlichen Jugend A und B und der weiblichen Jugend A und B, der Knaben A und B, der Mädchen A und B, gibt es jeweils die Oberliga RPS und die Verbandsliga RPS. Die Festlegung der Zahl der teilnehmenden Vereine, des Spielmodus und Einteilung in Gruppen obliegt dem JA RPS. Die Mannschaften der Oberligen ermitteln die jeweiligen Rheinland-Pfalz/Saar-Meister.

(2) Die Rheinland-Pfalz/Saar-Meister der Altersklassen männliche Jugend A und B, weibliche Jugend A und B, der Knaben A und der Mädchen A sind teilnahmeberechtigt an den Vor- bzw. Zwischenrunden des DHB zur Deutschen Meisterschaft. Die Zahl weiterer teilnahmeberechtigter Mannschaften richtet sich nach den Festlegungen durch den DHB. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme, rückt die nächstplatzierte teilnahmeberechtigte Mannschaft nach.

(3) In den Altersklassen der Knaben B und Mädchen B werden die Meister jeweils auf Dreiviertelfeld (OL) und auf Kleinfeld (VL) ermittelt.

(4) In den übrigen Altersklassen werden keine Meisterschaften ausgespielt. Die Spiele in diesen Altersklassen werden in der Regel in Turnierform durchgeführt.

(5) Spielzeiten Feld

Für Mädchen D und Knaben D:	unverändert 2x10 Minuten
Für Mädchen C und Knaben C:	unverändert 2x10 Minuten
Für Mädchen B und Knaben B	4x15 Min. (ohne Zeitstopp, ohne Auszeit)
Für Mädchen A und Knaben A	4x15 Minuten (ohne Zeitstopp, ohne Auszeit) (wie DHB)
Für alle anderen Altersklassen	4x15 Minuten (mit Zeitstopp bei Ecke ohne 40 Sekunden Regelung, ohne Auszeit) (wie DHB)

Bei einer Spielzeit von 4x 15 Minuten gelten gem. DHB SPO dann folgende Pausenzeiten:

- Nach dem 1. und 3. Viertel 2 Minuten
- Halbzeit 10 Minuten

Bei allen anderen Spielzeiten sind die Pausenzeiten entsprechend anzupassen.

In den Verbandsligen können davon abweichende Spielzeiten festgelegt werden, falls Spiele in Turnierform stattfinden.

§ 13 Meisterschaften im Hallenhockey

(1) § 11 Abs. 1 gilt entsprechend.

(2) Die beiden Erstplatzierten Mannschaften der Altersklassen der männlichen Jugend A und B, der weiblichen Jugend A und B, der Knaben A und der Mädchen A sind teilnahmeberechtigt an den Süddeutschen Meisterschaften des Süddeutschen Hockey-Verbandes. § 11 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) In den Altersklassen Knaben B und Mädchen B werden Rheinland-Pfalz/Saar Meisterschaften ausgespielt.

(4) In den Altersklassen Knaben C und D und Mädchen C und D werden keine Meisterschaften ausgespielt. Ebenso bei den Minis. § 12 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Spielzeiten Halle

Für Mädchen D, Mini und Knaben D, Mini:	2x10 Minuten
Für Mädchen C und B, Knaben C und D	2x10 Minuten
Für Mädchen A und Knaben A	2x12 Minuten
Für alle anderen Jugend-Altersklassen	2x15 Minuten

In den Verbandsligen können davon abweichende Spielzeiten festgelegt werden.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Gültigkeit und Inkrafttreten

Änderungen der ZSpOJ können nur durch das Gesamtpräsidium des HV RPS beschlossen werden.

Diese ZSpOJ löst die ZSpOJ vom 20.11.2004 ab und tritt durch Beschluss des Präsidiums des HV RPS am 01.04.2011 in Kraft.

Geändert in den §§ 2, 3 und 14 durch Beschluss des Gesamtpräsidiums am 21.05.2012
Geändert durch Beschluss des Gesamtpräsidiums am 10.02.2014 mit Wirkung zum 01.04.2014

Geändert durch Beschluss des Gesamtpräsidiums am 30.07.2018 mit Wirkung zum 01.08.2018

Geändert durch den Beschluss des Gesamtpräsidiums am 31.03.2019 mit Wirkung zum 01.04.2019

Geändert durch den Beschluss des Gesamtpräsidiums am 23.10.2019 mit Wirkung zum 1.11.2019.

Geändert durch den Beschluss des Gesamtpräsidiums am 02.03.2020 mit Wirkung zum 1.4.2020.

Geändert durch den Beschluss des Gesamtpräsidium am 27.8.2020 mit Wirkung zum 1.9.2020.

Anhang zur ZSpO Jugend - Corona-Regeln

Infolge der COVID-19-Pandemie konnte die Feldsaison 2020 in den Jugendklassen nicht planmäßig gestartet werden. Die Feldsaison soll daher – nach aktuellem Stand – im Herbst 2020 begonnen und beendet werden. Es wird ein Meister in den Oberliga 2020 ausgespielt. Die Stammspielermeldungen sind neu, bis vier Tage vor dem ersten Spieltag der jeweiligen Altersklasse abzugeben.

Im Rahmen der von den Landesregierungen, Rheinland-Pfalz und Saarland, und den jeweiligen Kommunen, festgelegten Corona-Verordnungen und Richtlinien, kann der Jugendausschuss Änderungen bei den Spielzeiten für die Jugendaltersklassen und die Mannschaftsstärke festlegen. Dies gilt für die Jugendmeisterschaften des HV RPS sowohl im Feld als auch in der Halle.

Der SHV wird Süddeutsche Qualifikation für die Einladungsturniere (Endturniere-Jugend) ausschreiben und durchführen. Die SHV Qualifikation und die Endturniere des DHB unterliegen der Zuständigkeit des SHV bzw. DHB. Die für RPS festgelegten Corona Regeln gelten hierfür nicht.